

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022 des Gemeindeverwaltungsverbands Ilshofen-Vellberg

Das Landratsamt - Kommunalamt - Schwäbisch Hall hat mit Erlass vom 25.10.2022 (Az.: L1.2-092.411) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 gemäß § 28 GKZ i.V.m. § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Ilshofen-Vellberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 GemO für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698) mit Änderung hat die Verbandsversammlung am 12. Oktober 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	22.400,- €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	22.400,- €
<hr/>	
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
<hr/>	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	0 €

2. im **Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen**

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	22.400,- €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	22.400,- €
<hr/>	
2.3 Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushaltes	0,- €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,- €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,- €
<hr/>	
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	0,- €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	0,- €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,- €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,- €
<hr/>	
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	0,- €

**§ 2
Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird festgesetzt auf 0,- €

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,- €

**§ 4
Umlagen**

Zur Deckung der Aufwendungen wird eine Betriebskostenumlage in Höhe von 21.600,00 € auf die Verbandsgemeinden gemäß § 8 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung umgelegt. Hiervon entfallen auf

	a) Umlage nach § 8 Abs. 1 Ergebnis-HH	b) Umlage nach § 8 Abs. 3 Ergebnis-HH Bauhof	c) Umlage nach § 8 Abs. 3 Finanz-.HH
Ilshofen	10.715,54 €	0,00 €	0,00 €
Vellberg	7.171,31 €	0,00 €	0,00 €
Wolpertshausen	3.713,15 €	0,00 €	0,00 €
	<hr/> 21.600,00 €	0,00 €	0,00 €

**§ 3
Kassenkreditermächtigung**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Ilshofen, den 11. November 2022

Martin Blessing
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Montag, 14. November 2022, bis Dienstag, 22. November 2022 (je einschließlich) zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich beim Bürgermeisteramt Ilshofen, Kämmerei, Haller Str. 1, 74532 Ilshofen, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an

gültig zu Stande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.